

Grundsätze und Fragen zum
Gesetzes über den Tourismus vom 9.
Februar 1996 (TourG)

19. April 2024

Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Gesetz (bis 31. Dezember 2014)	Gesetz (ab 1. Januar 2015)
<p>Art. 17 Geltungsbereich</p> <p>¹ Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.</p>	<p>Art. 17 Geltungsbereich</p> <p>¹ Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.</p> <p>² Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Dieses Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Kurtaxe, die Befreiungsfälle und die Ermässigungen, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.</p>
<p>Art. 18 Befreiung</p> <p>.....</p>	<p>Art. 18 Befreiung</p> <p>.....</p>



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Art. 19 Ansatz

¹ Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsart und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er darf 2 Franken 50 je Übernachtung nicht übersteigen.

² Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat, unter Beachtung der Kriterien des obigen Absatzes, den Kurtaxenansatz fest. Der Beschluss des Gemeinderates unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 19 Ansatz

¹ Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsform und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. **Er kann je nach Saison variieren.**

² **Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen gemäss Artikel 22 eingesetzt werden können.**



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Art. 20 Ermässigung

¹ Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Jugendferienlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten.

Art. 20 Ermässigung

¹ Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Ferienlagern, Jugendlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten. **Die Gemeinden können weitere Ermässigungsfälle vorsehen.**



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Art. 21 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, diese einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen. Im Unterlassungsfalle ist er selber für die Bezahlung verantwortlich. Der Kurtaxenpflicht unterworfenen Eigentümer und Dauermieter haben die Pflicht zur Überweisung.

Art. 21 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe einzukassieren und der Gemeinde oder dem Organ, welchem diese Aufgabe delegiert ist, zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen. Der kurtaxenpflichtige Eigentümer und der Dauermieter haben dieselbe Verpflichtung zur Überweisung.



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

³ Auf Begehren hin können Beherberger, kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat unter Beachtung des durchschnittlichen Besetzungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort die pauschale Anzahl der Übernachtungen fest.

³ Auf Begehren hin können kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. **Die Jahrespauschale darf die gelegentliche Vermietung einschliessen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde/n unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers pauschal die Anzahl Übernachtungen fest. Die Anzahl Übernachtungen darf die gelegentliche Vermietung einschliessen.**

^{3bis} **Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform einschliesslich der gelegentlichen Vermietung.**

^{3ter} **Die Gemeinde kann das Inkasso der Kurtaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen übertragen.**



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

⁴ Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

⁴ Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Art. 22 Verwendung

¹ Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

² Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;
- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Art. 22 Verwendung

¹ Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

² Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;
- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

NEU:

- Strategische Leitlinien der Tourismuspolitik, die in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusakteuren erarbeitet werden, als Voraussetzung für die Homologation der Kurtaxenreglemente durch den Staatsrat.
- Die Gemeinden müssen bei Änderungen der Finanzierung oder der Strukturen ein kommunales Kurtaxenreglement ausarbeiten, in die Vernehmlassung geben und einführen (siehe Übergangsbestimmungen).
- Es gibt keine Obergrenze mehr für den Ansatz der Kurtaxe (Beschluss des Grossen Rates).
- Es besteht die Möglichkeit, eine obligatorische Pauschalierung der Kurtaxe einzuführen, die sich nach der Art der Unterkunft richtet und die Saisonalität berücksichtigen kann (auf Vorschlag der Destinationen)
- Gelegentliche Vermietung kann in die KT-Pauschale eingeschlossen werden (auf Vorschlag der Destinationen).
- Meldepflicht bei Vermietung an die Gemeinde (Vermieterregister, Revision GBB September 2022).

KEINE ÄNDERUNGEN:

- Prinzip der Kurtaxe als Kostenanlastungssteuer.
- Verwendungszweck der Kurtaxe.



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Erster Bundesgerichtsentscheid im September 2017 (Leukerbad):

- Die betroffenen Kreise müssen vorgängig konsultiert werden. Dies kann die Gemeinde in Form eines Vernehmlassungs-, Mitwirkungs- oder blossen Informationsverfahrens tun.
- **Es müssen hinreichende statistische Grundlagen in Bezug auf Anzahl Wohnungen, Anzahl Betten und Anzahl Übernachtungen vorhanden sein.**
- Dass Kinder unter 6 Jahren vollumfänglich und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren hälftig von der Kurtaxe befreit sind, muss zum Tragen kommen. Es liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde zu bestimmen, in welchem Berechnungsfaktor dies berücksichtigt werden soll.
- **Die Gemeinde muss klar nachweisen können, welche Einnahmen aus Kurtaxen budgetiert sind und in welcher Weise der Kurtaxenertrag verwendet werden soll. Es ist aber ein politischer Entscheid, in welchem Ausmass der Tourismus gefördert werden soll und ob die Kosten gerechtfertigt sind.**
- Eine Anhebung der durchschnittlichen Belegungsquote, um eine allgemeinnotorische „Grauziffer“ für bisher zu Unrecht nicht deklarierte Logiernächte auszugleichen, anerkennt das Bundesgericht.



Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Erster Bundesgerichtsentscheid im September 2017 (Leukerbad):

- Das Bundesgericht erkennt die Möglichkeit einer einheitlichen KT-Pauschale für nicht vermietete oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen einführen kann.
- Es ist möglich, dass in Destinationen mit mehreren Gemeinden für jede Gemeinde unterschiedliche KT-Ansätze festzulegen, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist.

Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Erster Bundesgerichtsentscheid im September 2017 (Leukerbad):

Fazit:

- Das TourG und die VTour werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt.
- Hohe Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung der durchschnittlichen Belegungsquote von Ferienwohnungen (DWTI empfiehlt eine Umfrage durch eine neutrale Stelle)

Änderung des Tourismusgesetzes auf den 1. Januar 2015

Weitere Entscheide:

- Spätere Entscheide präzisieren, dass ausschliesslich vermietete Ferienwohnungen nicht abschliessend mittels einer Pauschale abgerechnet werden dürfen.
- Eine Pauschale darf nur für Wohnungen mit Eigenbelegung durch den Eigentümer erhoben werden. Alle andere Beherbergungsformen rechnen effektiv ab.

Eingereichte Fragen der Vereine

▲ Hinweis:

- Unsere Antworten geben die fachliche Meinung der Vertreter der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation wieder.
- Sie basieren auf den Bestimmungen des kantonalen Tourismusgesetzes und sind nicht zwingend auf alle Einzelfälle anwendbar, die in den Gemeindereglementen vorgesehen sind.

Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 1.1 Est-il légitime, approprié et équitable (et également dans l'esprit de la loi sur le tourisme) que les « sujets » (payeurs) eux-mêmes soient représentés dans l'organisation qui décide de l'utilisation des taxes touristiques ?
 - Das TourG legt diesbezüglich keine Bestimmungen fest. Es ist aber natürlich wünschenswert, dass alle Interessengruppen vertreten sind und an Entscheidungen mitwirken können.

- ▲ 1.2 Serait-il utile et approprié que le canton ou les communes influencent, exigent et veillent à ce que les propriétaires de résidences secondaires (en tant que véritables sujets) aient un siège approprié au conseil d'administration de l'organisation touristique respective ?
 - Da es sich um kommunale Organisationen handelt, hat der Kanton keine Kompetenzen in diesem Bereich. Gemäss dem Tourismusgesetz sind die Gemeinden für die Ausgestaltung von Tourismusorganisationen entsprechend ihren Bedürfnissen zuständig.



Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 1.3 En conséquence de ce qui précède, la loi sur le tourisme ne devrait-elle pas être adaptée de manière à ce que les "assujettis" (dans la majorité des cas, les propriétaires de résidences secondaires) disposent chacun d'au moins un siège obligatoire au sein de la commission d'attribution du tourisme compétente. afin de représenter les intérêts des « assujettis » directement et eux-mêmes (avec d'autres acteurs ? du tourisme local ensemble) ?
- Das Tourismusgesetz legt keine diesbezüglichen Bestimmungen fest. Die Revision des Tourismusgesetzes hatte zum Ziel, die Kompetenzen auf lokaler und regionaler Ebene zu stärken. Letztendlich muss jede Gemeinde oder Destination selbst entscheiden, wie ihre Tourismusorganisation aussehen soll.

Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 1.4 Je voudrais également demander que la FVSR2 intervienne dans cet aspect auprès du canton et soutienne la demande de représentation locale respective d'un représentant des propriétaires de résidences secondaires au sein de la commission compétente et l'exige.
 - **Dieser Antrag betrifft FVSR2.**
- ▲ 1.5 La nouvelle loi sur le tourisme, qui doit entrer en vigueur le 1er janvier 2025, a-t-elle déjà été votée et entrée en vigueur ou des adaptations peuvent-elles encore être apportées ? Dans quelle mesure les aménagements/idées demandées ci-dessus concernant l'intégration d'un représentant local des propriétaires de résidences secondaires dans la commission d'attribution des propriétaires peuvent-ils encore être pris en compte ?
 - **Es gibt kein neues Gesetz, das in Kraft tritt, und eine Überarbeitung des Tourismusgesetzes ist derzeit nicht geplant.**



Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 2.1 Que fait le canton pour que les taxes de séjour qui dépassent le nombre de nuitées incluses dans le forfait, soient perçues et facturées pour les appartements de vacances en grande partie loués ?
 - Grundsätzlich ist der Kanton nicht für den Vollzug von Gemeindereglementen verantwortlich.
 - Die Rechtsprechung hat klar gezeigt, dass für Ferienwohnungen, die ausschliesslich zu gewerblichen Zwecken vermietet werden, keine Pauschale für die Abrechnung der Kurtaxe verwendet werden darf bzw. dass die die Pauschale übersteigenden Übernachtungen gesondert abgerechnet werden müssen.
 - Die DWTI hat die betroffenen Gemeinden (Aletsch Arena) auf dieses Thema aufmerksam gemacht und die erforderlichen Anpassungen gefordert. Nach den letzten Informationen, die wir von den Gemeinden der Aletsch Arena erhalten haben, sind die Vorbereitungen für die Umsetzung der Anpassungen in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Bundesgerichts, im Gange.
 - Wir weisen darauf hin, dass das Inkasso und die Verwendung der Gebühren regelmässig im Rahmen von Kontrollen durch das Kantonale Finanzinspektorat überprüft werden.



Eingereichte Fragen der Vereine

▲ 2.2 Détermination et facturation du nombre de lits dans les propriétés

Exemple : L'appartement de 2,5 pièces est loué avec 6 lits, mais la municipalité ne facture que 3 lits au forfait !

L'appartement de 5,5 pièces n'est pas loué avec seulement 4 lits dans l'appartement, 6 lits sont facturés au forfait !

- **Gerichtsurteile haben den Grundsatz der Schematisierung im Rahmen einer Pauschalbesteuerung bestätigt. Letztere impliziert aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Praktikabilität unweigerlich eine gewisse Schematisierung.**
- **In der Praxis ist es üblich, die Grösse der Wohnung nach der Anzahl der Zimmer oder nach Quadratmetern zu bestimmen. Wir empfehlen, die Anzahl der Zimmer pro Wohnung mithilfe des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zu ermitteln.**

Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 3.1 Comment est-ce que l'Etat du Valais vérifie que les taxes touristiques sont utilisées selon les règles définies par la loi cantonale?
- Gemäss dem Tourismusgesetz ist das kantonale Finanzinspektorat das Kontrollorgan. Es kontrolliert die Erhebung und Verwendung der Tourismustaxen von drei bis vier Destinationen pro Jahr.

Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 3.2 Certaines communes ne taxent pas les résidences secondaires d'habitants de leur commune:
 - Wenn diese Zweitwohnungen als Hauptwohnsitz genutzt werden, muss keine Kurtaxe gezahlt werden. Wenn die Eigentümer ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Wohngemeinde haben, müssen sie keine Kurtaxe für die persönliche Nutzung zahlen (und folglich auch keine Pauschale). Wenn diese Wohnungen aber an Gäste vermietet werden, müssen diese Nächte pro Nacht besteuert werden, wenn in der Gemeindeordnung keine Pauschale vorgesehen ist.
 - a. Est-ce compatible avec les buts de la loi?
 - ja, die Kurtaxe wird von den Gästen wie in der Verordnung definiert geschuldet.
 - b. Dans le cas positif, est-ce-que le montant équivalent de la taxe ne devrait pas être versé à la société touristique à l'instar des R2 externes ?
 - siehe vorherige Antworten
 - c. Les professionnels de l'immobilier ne sont pas non plus taxés sans taxe professionnelle (TPT) est-ce normal?
 - Jede Geschäftstätigkeit, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitiert, muss mit der Tourismusförderungstaxe besteuert werden, wenn eine solche Abgabe anstelle der Beherbergungsabgabe vorgesehen ist.



Questions spécifiques reçues

- ▲ 3.3 Les investissements de base ne sont pas éligibles comme projets payés par les taxes touristiques, est-ce que les communes sont sensibilisées à continuer d'investir en altitude?
 - Die Verwendung der Einnahmen aus der Kurtaxe ist in Art. 22 des Tourismusgesetzes geregelt. Investitionen in die touristische, kulturelle und sportliche Infrastruktur sind möglich. Investitionen in die Basisinfrastruktur der Gemeinde sind davon ausgeschlossen.
- ▲ 3.4 Certaines destinations (sociétés de remontées mécaniques) ont fortement baissé les prix des abonnements au contraire d'autres. Est-ce-que l'Etat surveille les agissements de communes qui seraient invitées à suppléer ce manque d'entrée par des soutiens à ces entreprises privées?
 - Der Staat wird weder auf die Managemententscheidungen der Bergbahnen noch auf die Entscheidungen in kommunaler Kompetenz Einfluss nehmen.
- ▲ 3.5 Est-ce que l'observatoire du tourisme dresse un comparatif des taxes mais aussi des avantages donnés aux R2 par destinations ?
 - Dies ist bislang nicht der Fall. Dies steht nicht im Pflichtenheft des staatlich finanzierten Tourismusobservatoriums, aber es steht der FVSR2 frei, einen solchen Vergleich mit eigenen oder externen Ressourcen zu erstellen.

Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 4.1 Que recommandez-vous que nous fassions pour garantir que les deux communes agissent conformément à la réglementation et ajustent leurs statistiques ?
 - Die DWTI bevorzugt in jedem Fall den Dialog auf lokaler Ebene, idealerweise über die Vereinigung der Zweitwohnungseigentümer.
 - Wenn der Dialog nicht möglich ist bzw. nicht zufriedenstellend verläuft, kann immer noch der Rechtsweg beschritten werden, indem Sie gegen die jährlichen Veranlagungsverfügungen Beschwerde einlegen.

Eingereichte Fragen der Vereine

▲ 5.1 Pourquoi les mezzanines sont-elles prises en compte pour une pièce (pas de fermeture, pas d'intimité, etc.) ?

- Wir empfehlen, das [Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister \(GWR\)](#) zu berücksichtigen.

Als Zimmer gelten Räume wie Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer usw., mit einer Fläche von mindestens 4 m² und einer Höhe zwischen dem Fussboden und dem Grossteil der Deckenfläche von mindestens 2 m, welche als bauliche Einheit die Wohnung bilden. Zusätzliche, ausserhalb der Wohnung liegende, aber doch zu dieser gehörende Wohnräume fallen bei der Berechnung nicht in Betracht. Küchen, Kochnischen, Badezimmer, Toilettenräume, Reduits (Abstellräume), Gänge, Veranden usw. gelten ebenfalls nicht als Zimmer. Halbe Zimmer werden nicht gezählt.

▲ 5.2 Pourquoi une chambre de 6,50 m² (chambre d'enfant) peut-elle être comptée comme une pièce pouvant héberger 2 adultes ?

- Vgl. vorhergehende Antwort.

▲ 5.3 Pourquoi le nombre de pièces est-il pris en compte comme un des critères de calcul du forfait alors qu'il n'existe aucune définition légale de ce qu'est une pièce.

- Das GWR definiert, was Zimmer sind, und die Rechtsprechung hat die Gültigkeit der Anzahl der Zimmer als objektives Kriterium anerkannt.



Eingereichte Fragen der Vereine

- ▲ 6.1 Comment faire bénéficier les VercoR2 des avantages de la carte d'hôte (financé en partie par la taxe de séjour) sans discriminer d'autres assujettis (tourisme hôtelier par ex.) ?
- Das Thema Gästekarte ist rechtlich nicht geregelt. Grundsätzlich sollte jeder die Leistungen in Anspruch nehmen, für die er besteuert wird.

Eingereichte Fragen der Vereine

7.1 Wie muss die Offenlegung / Publikation des Einzuges und die Verwendung dieser Kurtaxe erfolgen? (Veröffentlichung für alle - und insbesondere die Unterworfenen - einsehbar)

- Laut Art. 12 Abs. 2 VTourG muss die Gemeinde «dem kantonalen Kontrollorgan die gesetzeskonforme Verwendung der Taxen garantieren und nachweisen können, auch für den Fall der Übertragung des Inkassos der Taxen an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen.»
- In Art. 3 Abs. 1 VTourG wird das kantonale Finanzinspektorat (KFI) als staatliche Kontrollinstanz im Sinne von Art. 47 des TourG bezeichnet.
- Darüber hinaus besteht gemäss TourG keine weitere Verpflichtung.

7.2 Wie und in welchem Detaillierungsgrad muss Rechenschaft abgelegt werden? (z.B. öffentlich)

- Es obliegt dem KFI festzulegen, wie detailliert bei einer Kontrolle Rechenschaft abgelegt werden muss.

Eingereichte Fragen der Vereine

7.3. Haben „Unterworfene“ die Möglichkeit der Einsichtnahme (z.B. in einen Bericht welche die kantonale Finanzkontrolle über die Prüfung der Geschäftstätigkeit zur Verwendung der Kurtaxe dem Gemeinderat als verantwortliches Organ für die Kurtaxe ablegte)?

- Die Berichte des KFI sind nicht öffentlich und sind insbesondere auch zur Verbesserung der Abläufe gedacht.

7.4 Haben „Unterworfene“ eine Einsprachemöglichkeit zur oder bei der Verwendung der Kurtaxe oder zum allfälligen Bericht?

- Die Berichte des KFI sind nicht öffentlich In diesem Sinne besteht keine Interventionsmöglichkeit auf dieser Stufe.
- Es steht jedoch jedem Unterworfenen jederzeit frei, gegen seine Veranlagungsverfügung einzusprechen, und in einem kostenpflichtigen Verfahren Argumente gegen die Verwendung vorzubringen.

